



## Satzung

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KG Sonndachsjecke von 1978 e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Dormagen - Hackenbroich. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss eingetragen. Die Eintragung erfolgte unter der der Reg. Nr. VR 1630 Amtsgericht Neuss.

### § 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, Mitgestaltung karnevalistischer Darbietungen an Kindergärten, Schulen und Altenstuben, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Tanzgruppen verschiedener Altersgruppen.

### 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## § 6 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- b.) Familienmitgliedschaften können erworben werden. Familien im Sinne dieser Satzung sind maximal zwei Erwachsene Personen, und maximal 2 Kinder (Jugendliche) aus einem Haushalt welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- d.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c.) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.



## § 9 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge werden über eine Beitragsordnung geregelt.

## § 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

## § 11 - Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- b.) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- c.) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- d.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- e.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- f.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- g.) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- h.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.



- j.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- k.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.  
Kinder ( Jugendliche ) welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( innerhalb einer Familienmitgliedschaft ), sind bei der Mitgliederversammlung nicht Stimmberechtigt.
- l.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- m.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- n.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- o.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 - Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Geschäftsführer/in und dem/der 1. Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Erweiterter Vorstand: 2. Geschäftsführer/in 2. Kassierer/in; 3. Kassierer/in; Tanzgruppenkoordinator/in.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, außer dem 2. Vorsitzenden, dessen Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Verwaltung des Vermögens.
8. Der Vorsitzende darf Ausgaben bis zu einem Betrag von € 150,00 vornehmen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, welche der 1. Vorsitzende und Protokollführer abzeichnen.



11. Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse. Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Sämtliche Belege sind vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden, abzuzeichnen.
12. Soweit nicht anders aufgeführt, gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selber.

#### § 13 - Kassenprüfung

- a.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- b.) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- c.) Wiederwahl ist nach zweijähriger Unterbrechung möglich.

#### § 14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Gemeinnützige Vereine und Gruppierungen in Hackenbroich Hackhausen.

Die dann zu begünstigenden Gruppierungen werden vom Vorstand ausgewählt, welcher bis zur Vollendeten Auflösung des Vereins im Amt bleibt.